

Hinweise für eine Projektskizze zur Förderung von investiven Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung im Bereich Energieeffizienz (Verfahren nach Teil II Nr. 2.5 der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Investitionsvorhaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich (RE-Invest) vom 26. Juni 2026 (StAnz. 29/2026 S. 636)

Ziel der Förderung ist die Verbreitung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung im Bereich Energieeffizienz. Die geförderten Maßnahmen müssen dazu beitragen, die gesetzlich verankerten Ziele des Hessischen Energiegesetzes¹ (HEG) zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende in Hessen zu erreichen. Die Maßnahmen müssen über die einschlägigen gesetzlich geforderten Mindeststandards der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gesetze hinausgehen, wie sie beispielsweise nach dem Gebäudeenergiegesetz² (GEG) in der jeweils geltenden Fassung gefordert werden, die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten und eine Verringerung klimarelevanter Emissionen bewirken. Dabei muss die Maßnahme in der Regel so geplant sein, dass durch sie insgesamt mindestens 20 Prozent weniger Endenergie verbraucht oder mindestens 20 Prozent weniger Emissionen ausgestoßen werden, als die gesetzlichen Höchstwerte erlauben.

Vor Antragstellung zur Förderung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung im Bereich Energieeffizienz ist eine Projektskizze zur fachlichen Bewertung bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vorzulegen. Erst nach einer fachlichen Beurteilung kann ein Antrag bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen gestellt werden.

Die Projektskizze ist elektronisch oder per Post einzureichen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
538014 Gewerbliche Regionalförderung II
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach

E-Mail: HEG@wibank.de
www.wibank.de

¹ Hessisches Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582).

² Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 191).

Gliederung Projektskizze³
- Investive Maßnahme Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationellen Energieerzeugung und –verwendung im Bereich Energieeffizienz -

Projekttitel	
Durchführungszeitraum und Durchführungsort ⁴	

Antragsteller⁵

Unternehmen / Institution						
Unternehmensgröße ⁶ (nur von Unternehmen anzugeben)	☐	Kleines Unternehmen	☐	Mittleres Unternehmen	☐	Groß-unternehmen
Anschrift						
Ansprechpartner / Funktion						
Telefonnummer						
E-Mail-Adresse						

1. Beschreibung des Vorhabens

(Konkrete Zielsetzung der investiven Maßnahme und angestrebter Stand der Umsetzung bei Vorhabensende; Ausgangssituation und eventuelle Vorarbeiten; Entwicklungsrisiken bzw. Hemmnisse (außer Finanzierung), die das Vorhaben behindern könnten und den gesetzlichen Anforderungen)

2. Durchführung des Vorhabens

(Arbeits- und Zeitplan inkl. Meilensteinplanung und Arbeitsinhalte/Tätigkeiten je Arbeitspaket; Darstellung der technischen, betriebswirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Kompetenz des Antragstellers; Beschreibung der Notwendigkeit einer Förderung aus öffentlichen Mitteln)

³ Bei der Bearbeitung der Projektskizze ist darauf zu achten, dass alle Gliederungspunkte kurz, prägnant, allgemeinverständlich und vollständig beantwortet werden. Bei unbegründetem Fehlen einzelner Angaben kann keine positive Bewertung erfolgen.

⁴ Fördergebiet ist das Land Hessen.

⁵ Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen, wenn ihre Geschäftsbereiche betroffen sind, es sei denn, sie treten als Energiedienstleister (Kontraktoren) auf. Falls Energiedienstleister einen Antrag stellen, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags zu informieren. Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss gegenüber dem Energiedienstleister schriftlich bestätigen, dass dieser in seinem Namen die Förderung beantragen kann. Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss die Einhaltung der sie oder ihn betreffenden Verpflichtungen gegenüber dem Energiedienstleister bestätigen.

⁶ Bewertung gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315.

3. Ausgabenplanung⁷

(Sachausgaben möglichst detailliert darstellen)

Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen des Vorhabens	
	z. B. Sachausgaben Investition 1: XY EUR Sachausgaben Investition 2: XY EUR
Gesamtausgaben [€]:	

4. Finanzierungsplanung

(Es sind Angaben zur Art / Herkunft der Eigenmittel (z. B. liquide Mittel, Darlehen, öffentliche Mittel, private Drittmittel) und Höhe der Eigenmittel vorzunehmen. Sofern verschiedene Arten der Kofinanzierung herangezogen werden, sind die Positionen einzeln zu quantifizieren.)

Art / Herkunft der Eigenmittel	Höhe der Eigenmittel [€]
Summe Eigenmittel [€]:	
Förderquote oder Beihilfeintensität [%]:	
Beantragte Förderung ⁸ [€]:	
Gesamtsumme [€]:	

Zu beachten: Die Gesamtsumme (Nr. 4) muss der Höhe der Gesamtausgaben nach Nr. 3 entsprechen.

5. Markt-/Umsetzungspotenzial, Wettbewerb und Erfolgsaussichten

(Beschreibung der primären Anwendungsgebiete; Abgrenzung zu alternativen bzw. konkurrierenden Technologien bzw. Verfahren und Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik; Angabe, ob die Umsetzung des Vorhabens im Rahmen eines Contractings erfolgt; Ausweisung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit; Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses; Nachnutzung, Weiterverwertung und Übertragbarkeit der Ergebnisse auf vergleichbare Anwendungsfälle)

6. Nachhaltigkeitspotenziale

(Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Hessischen Energiegesetzes sowie zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende in Hessen; Klimawirkung der Maßnahme gegenüber dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben⁹)

⁷ Zuwendungsfähig sind Sachausgaben nach dem jeweils für das Vorhaben maßgeblichen Artikel der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), insbesondere Ausgaben für Dritte zur Umsetzung des Projekts. Bei beihilfefreien Vorhaben sind die projektbezogenen Sachausgaben zuwendungsfähig. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 12.500 Euro betragen (vgl. hierzu Teil II Nr. 2.4 der Richtlinie RE-Invest).

⁸ Maximale Förderquoten oder Beihilfeintensitäten siehe Teil II Nr. 2.4.1 der Richtlinie RE-Invest. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den ökonomischen und energiepolitischen Rahmenbedingungen des Vorhabens und soll so bemessen werden, dass die Amortisationszeit bei statischer Berechnung den vierten Teil der technischen Lebensdauer der geförderten Anlage nicht unterschreitet.

⁹ Im Ergebnis sind für den Zustand vor und nach Vorhabendurchführung Endenergie, Primärenergie und CO₂-Emissionen absolut und das resultierende Einsparpotenzial auszuweisen.